

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| | | |
|------|---------------------------|--------|
| 1960 | Berlin, den 2. April 1960 | Nr. 11 |
|------|---------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|---------|---|-------|
| 10.3.60 | Anordnung über die Justitiar-Assistentenzeit in der sozialistischen Wirtschaft . . . v* . . . | 89 |
| 16.3.60 | Anordnung über das Staatliche Kontor für Baumaterialien..... | 9t |
| 4.3.60 | Anordnung über die Verwendung von Hartfasergarnen aus Sisal und Manila • | 92 |

**Anordnung
über die Justitiar-Assistentenzeit
in der sozialistischen Wirtschaft.**

Vom 10. März 1960

Beim weiteren Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt dem sozialistischen Recht eine bedeutende Rolle zu. Bei der Gestaltung, der Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts haben die Juristen der sozialistischen Wirtschaft entscheidend mitzuwirken. Sie haben für eine strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sorgen und das sozialistische Recht als wichtiges Mittel zur Erreichung der politischen und ökonomischen Ziele mitzugestalten und voll zur Wirkung zu bringen.

Um die jungen juristischen Kader zu befähigen, ihre verantwortliche Tätigkeit als Jurist der sozialistischen Wirtschaft auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei, Volkskammer und Regierung in engster Zusammenarbeit mit den Werktätigen, den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen mit großem fachlichen Können auszuüben, bedürfen diese in der ersten Zeit ihres Einsatzes in der Praxis einer besonderen Beachtung, Fürsorge, Erziehung und Anleitung.

Es wird deshalb als Übergangsregelung, bis die enge, praxisbezogene Ausbildung an den Universitäten und Hochschulen voll verwirklicht ist, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Absolventen der juristischen Fakultäten der Universitäten und der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, die nach erfolgreichem Abschluß des Studiums und sorgfältiger Auswahl für eine Tätigkeit als Justitiar in den WB, Kontoren, Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft vorgesehen sind, haben eine Assistentenzeit abzuleisten.

§ 2

Ziel der Assistentenzeit ist es, den Assistenten planmäßig in die Praxis einzuführen, ihn zur konsequenten Parteilichkeit für die Sache der Arbeiter- und Bauernmacht und zum Kampf gegen formaljuristisches Verhalten zu erziehen. Durch seine ständige politische und fachliche Qualifizierung soll der Assistent befähigt werden, die Aufgaben eines Justitiars der sozialistischen Wirtschaft voll erfüllen zu können.

§ 3

Die Assistentenzeit beträgt 1 Jahr und 6 Monate. Ausnahmen sind nur in den Fällen des § 4 Abs. 3 (Verkürzung der Assistentenzeit) und des § 8 Abs. 3 (Verlängerung der Assistentenzeit) zulässig.

§ 4

(1) Die Assistentenzeit gliedert sich bei einem Einsatz des Assistenten in einem Betrieb der sozialistischen Wirtschaft in folgende Ausbildungsabschnitte:

- 2 Monate Tätigkeit beim Justitiar der Ausbildungsstätte;
- 2 Monate Tätigkeit in der 7. den Abteilung(en) Arbeit, Kader, Betriebsorganisation;
- 1 Monat Tätigkeit im Büro für Erfindungswesen;
- 3 Monate Tätigkeit in schwerpunktmäßigen Produktionsabteilungen bzw. -abschnitten der materiellen Produktion einschließlich einer körperlichen Arbeit von mindestens einem Monat;
- 1 Monat Tätigkeit in der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit;
- 1 Monat Tätigkeit in der Abteilung Planung;
- 2 Monate Tätigkeit im Bereich des Kaufmännischen Direktors bzw. Leiters und beim Hauptbuchhalter;
- 2 Monate Tätigkeit beim Bezirks Vertragsgericht;
- 2 Monate Tätigkeit beim Kreisarbeitsgericht;
- 2 Monate Tätigkeit beim Justitiar der Ausbildungsstätte.